



---

Abteilung IV  
D-6077/2014

## Urteil vom 10. November 2016

---

Besetzung

Richterin Nina Spälti Giannakitsas (Vorsitz),  
Richterin Christa Luterbacher, Richter Thomas Wespi,  
Gerichtsschreiberin Susanne Burgherr.

---

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Sri Lanka,  
vertreten durch MLaw Franziska Halm,  
Freiplatzaktion Basel, Asyl und Integration,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM;**  
zuvor Bundesamt für Migration, BFM),  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des BFM vom 16. September 2014 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 27. April 2012 in der Schweiz um Asyl nach.

**A.a** Im Rahmen der Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum B. \_\_\_\_\_ vom 7. Mai 2012 und der Anhörung nach Art. 29 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) durch das vormalige BFM vom 22. Mai 2012 sowie der ergänzenden Anhörung vom 13. August 2014 brachte er im Wesentlichen vor, er sei sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie. Er habe mit seinen Eltern und Geschwistern in C. \_\_\_\_\_ im Distrikt D. \_\_\_\_\_ gelebt und in D. \_\_\_\_\_ die Schule besucht. Eine (Verwandte), die im Jahr (...) gestorben sei, sei vor seiner Geburt bei den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gewesen. Ansonsten habe seine Verwandtschaft keine Verbindungen zu den LTTE gehabt. Anfangs März 2012 hätten ihn unbekannte, Tamilisch sprechende Personen in ziviler Kleidung auf dem Schulweg angehalten und aufgefordert, ihrer „Gruppierung“ beizutreten, ohne ihm zu sagen, um was für eine Organisation es sich handle. Es sei ihm befohlen worden, Plakate mit Fotos verstorbener Menschen an Mauern zu kleben. Er habe dies getan. Da er aber nicht mit den Personen habe mitgehen wollen, sei er von diesen etwa einen Monat lang fast täglich auf dem Schulweg belästigt worden. Sie hätten ihn geschlagen und ihm mit Entführung gedroht. Nachdem er am Kiefer schwer verletzt worden sei, habe er seiner Mutter von den Vorfällen erzählt. Sie habe ihn nach D. \_\_\_\_\_ ins Spital gebracht, wo er drei Tage behandelt worden sei. Während des Spitalaufenthalts hätten ihn die unbekanntenen Personen zuhause gesucht und seinen Vater bedroht, beziehungsweise sie hätten ihn erst nach der Ausreise zuhause gesucht, erstmals am 3. September 2013 und nochmals im Mai 2014. Nach der Entlassung aus dem Spital sei er zusammen mit seiner Mutter zum Dorfvorsteher gegangen und habe diesem von den Drohungen erzählt. Respektive seine Mutter habe allein mit dem Dorfvorsteher gesprochen. Dieser habe zu einem Wohnortwechsel geraten und ihm angeboten, ein Schreiben auszustellen, sollte er ein solches benötigen. Nach dem Spitalaufenthalt sei er nach Hause zurückgekehrt, beziehungsweise er habe sich aus Angst nicht mehr zuhause, sondern bei seiner Tante respektive bei der Grossmutter aufgehalten. Am 15. April 2012 sei er nach E. \_\_\_\_\_ gefahren und von dort aus am 20. April 2012 nach F. \_\_\_\_\_ geflogen. Am 26. April 2012 sei er schliesslich in die Schweiz gelangt. Gesundheitlich gehe es ihm gut.

**A.b** Bezüglich der weiteren Aussagen beziehungsweise der Einzelheiten des rechtserheblichen Sachverhalts wird auf die Protokolle (vgl. vorinstanzliche Akten A5, A8 und A16) und die Beweismittel (Geburtsregisterauszug, [undatiertes] Brief der Mutter) bei den Akten verwiesen.

**B.**

**B.a** Mit Verfügung vom 16. September 2014 – eröffnet am 17. September 2014 – stellte das BFM fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Es lehnte das Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug an.

**B.b** Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, von Unbekannten aufgefordert worden zu sein, einer „Gruppierung“ beizutreten, und aufgrund der Weigerung geschlagen und bedroht worden zu sein, vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Seine Ausführungen seien widersprüchlich und unrealistisch. So habe er die Plakataktion bei der ergänzenden Anhörung trotz mehrmaliger Nachfragen nach Aktivitäten für die „Gruppierung“ nicht erwähnt, sondern wiederholt beteuert, nur zum Gruppenbeitritt aufgefordert worden zu sein. Die auf Vorhalt erfolgte Antwort, die Plakataktion vergessen zu haben, vermöge nicht zu überzeugen, handle es sich dabei doch um ein wesentliches Verfolgungselement, das man nicht einfach vergesse. Zudem sei es realitätsfremd, dass die unbekannt Personen dem Beschwerdeführer gegenüber keinerlei Angaben zu ihrer Organisation und den von ihm erwarteten Aktivitäten gemacht hätten, wenn er doch zu einer Mitgliedschaft hätte überredet werden sollen. Des Weiteren sei es unlogisch, dass die Unbekannten ihm einen Monat lang mit Entführung gedroht hätten, ohne die Drohung in die Tat umzusetzen oder anderweitige schärfere Massnahmen zu ergreifen. Die Vermutung des Beschwerdeführers, die Männer hätten sich vielleicht vor der Polizei gefürchtet, vermöge nicht zu überzeugen, zumal die Männer ihn auf der Strasse geschlagen hätten, womit sie der Polizei ebenso hätten auffallen können. Bezüglich der Hausbesuche habe er sich in erhebliche Widersprüche verstrickt. Auf eine eingehende Würdigung des Briefs der Mutter könne aufgrund des Gesagten verzichtet werden, zumal der Beweiswert eines solchen privaten Schreibens äusserst begrenzt sei, da von einer Gefälligkeit ausgegangen werden müsse. Angesichts der dargelegten Unglaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen könne auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden. Es bleibe zu prüfen, ob der Beschwerdeführer begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Die tamilische Ethnie, die Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, das junge

Alter und das angeblich illegale Verlassen des Heimatstaates könnten die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden im Rahmen der Wiedereinreise und -eingliederung des Beschwerdeführers zwar grundsätzlich erhöhen, aber es gebe keinen hinreichend begründeten Anlass zur Annahme, dass er Massnahmen zu befürchten habe, die über einen sogenannten „Background Check“ (Befragungen, Überprüfung Auslandsaufenthalte und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgehen würden. Es bestehe daher keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen asylrechtlich relevanten Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG seitens der Behörden oder Dritter. Das Asylgesuch sei abzulehnen und die Wegweisung anzuordnen. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, zumutbar und möglich. Der Beschwerdeführer stamme aus dem Distrikt D. \_\_\_\_\_ in der Nordprovinz, wohin der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar sei. Seine Familie lebe dort. Angesichts seiner dortigen Sozialisation und des Schulbesuchs in D. \_\_\_\_\_ sei auch von einem Bekannten- und Freundeskreis auszugehen. Aufgrund des Beziehungsnetzes, der gesicherten Wohnsituation, der voraussichtlichen Möglichkeit der Aufnahme einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage sowie des Alters und Gesundheitszustands des Beschwerdeführers erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **C.**

**C.a** Mit Eingabe vom 17. Oktober 2014 (Datum Poststempel; Schreiben datiert vom 16. Oktober 2014) erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, worin um Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und um Gewährung des Asyls, eventualiter um Feststellung der Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und um Gewährung der vorläufigen Aufnahme ersucht wurde. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ersucht.

**C.b** Zur Begründung machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er sei erstmals am 2. März 2012 auf dem Nachhauseweg von der Schule von unbekanntem, Tamilisch sprechenden, zivil gekleideten Personen angehalten worden. Diese hätten ihn aufgefordert, Flugblätter mit Fotos von Toten an die Wände zu kleben. Nach anfänglichem Zögern habe er die Plakate aufgehängt. Bereits am nächsten Morgen sei er wieder auf dem Schulweg von diesen Personen schikaniert worden. Sie hätten ihn gedrängt, ihrer Gruppierung beizutreten, und ihm eine gute Stellung und Vorteile versprochen. Als er nicht darauf eingegangen sei, hätten sie ihn geschlagen und gefesselt. Zwar seien die Fesseln nach einigen Minuten

gelöst worden, aber es sei ihm eingeschärft worden, niemandem von dem Vorfall zu erzählen. Er habe panische Angst gehabt und versucht, den Unbekannten durch Änderung des Schulwegs zu entkommen. Dies sei aber nicht geglückt und er sei etwa einen Monat lang fast täglich auf dem Schulweg eingeschüchtert worden. Erst als sich sein Kiefer aufgrund eines heftigen Schlags verschoben habe, was zuhause nicht unbemerkt geblieben sei, habe er seiner Mutter von den Geschehnissen berichtet. Sie habe ihn nach D. \_\_\_\_\_ ins Spital gebracht. Während des Klinikaufenthalts hätten Unbekannte zuhause nach ihm gesucht und gedroht, ihn umzubringen. Nach der Spitalentlassung sei er nicht mehr zur Schule gegangen, sondern habe sich versteckt. Noch bevor er Sri Lanka verlassen habe, habe seine Mutter dem Dorfvorsteher das Vorgefallene erzählt. Er sei bei dem Gespräch nicht dabei gewesen, sondern habe sich bei seiner in der Nähe wohnhaften Tante aufgehalten. Der Dorfvorsteher, der gute Verbindungen zur Polizei habe, habe nichts gegen die betreffenden Personen unternommen. Seit seiner Flucht in die Schweiz sei er noch mehrere Male in seinem Elternhaus gesucht worden. Seine Familie habe Angst, ihm davon zu berichten, da die Telefonleitungen abgehört würden. Der letzte Besuch, von dem ihm berichtet worden sei, datiere vom 1. September 2014. Seine Mutter beschreibe in ihrem Brief einen solchen Besuch. Die beiliegende Bescheinigung der Menschenrechtsorganisation „(...)“ vom 1. September 2014 bestätige, dass er weiterhin gesucht werde. Er wisse bis heute nicht, welcher Gruppierung die Personen angehören würden, aber es könne auf die regierungsfreundliche, paramilitärische „Eelam People's Democratic Party“ (EPDP) geschlossen werden. Es sei bekannt, dass die bewaffneten Flügel der EPDP im Norden und der „Tamil Makkal Vidutailai Puligal“ (TMVP) im Osten Sri Lankas mit den sri-lankischen Sicherheitskräften zusammenarbeiten würden. Diese paramilitärischen Gruppierungen hätten während des Bürgerkriegs eher eine militärische Rolle gehabt, wohingegen sie heute vermehrt wie kriminelle Banden agieren würden. Sie seien immer auf der Suche nach neuen Mitgliedern, die entweder freiwillig mitmachen oder zwangsrekrutiert würden. Diese Gruppen seien verantwortlich für Ermordungen, Erpressungen und Vergewaltigungen. Aus D. \_\_\_\_\_ seien viele solche Fälle dokumentiert. Die Aufklärung dieser Delikte verlaufe nur schleppend. Paramilitärische Gruppen wie die EPDP würden ihre Vergehen unter dem Deckmantel der Regierung begehen. Die Opfer seien ihnen schutzlos ausgeliefert. Angesichts seines jugendlichen Alters, der Stresssituation bei den Befragungen und der Tatsache, dass die ergänzende Anhörung erst nach zwei Jahren stattgefunden habe, sei es verständlich, dass er vergessen habe, die Plakataktion nochmals zu erwähnen. Im Übrigen sei diese Aktion für ihn eine von vielen Schikanen gewesen. Viel zentraler

sei für ihn die letzte Begegnung gewesen, bei der er durch den Fausthieb schwer verletzt worden sei. Er vermute, dass er wegen seiner stattlichen Körpergrösse, die Angst einflössend wirken könne, für kriminelle Tätigkeiten hätte rekrutiert werden sollen. Die Misshandlungen seien immer brutaler geworden und hätten zu der besagten Verletzung geführt. Zudem sei die Gruppe auch mehrmals bei seiner Familie aufgetaucht. Es könne nur darüber spekuliert werden, wann die Gruppe die Drohung wahrgemacht und ihn entführt oder gar getötet hätte. Die ihm vorgeworfenen Widersprüche würden auf Missverständnissen beruhen. Erstmals sei er während des Spitalaufenthalts zuhause gesucht worden. Bei der ergänzenden Anhörung habe er hingegen von der ersten Suche nach der Ausreise gesprochen. Er sei mit seiner Mutter zum Dorfvorsteher gegangen, habe aber nicht selbst bei diesem vorgesprochen, sondern bei der Tante gewartet. Da er selber nicht mit dem Dorfvorsteher gesprochen habe, habe er ihn bei der ergänzenden Anhörung nicht als in die Vorfälle eingeweihte Person bezeichnet. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen seien daher unbegründet und die Asylrelevanz sei zu prüfen. Er sei bereits Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden und es sei angesichts der Suchaktionen davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr erneute Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte oder Paramilitärs drohen würden. Sollte die Rekrutierung durch mutmassliche EPDP-Angehörige weiterhin nicht gelingen, würde er erst recht in Gefahr schweben, sei er doch Zeuge der brutalen Vorgehensweise derselben geworden und könnte diese identifizieren. Der Wortbruch, niemandem von den Vorfällen zu erzählen, würde voraussichtlich hart bestraft. Der sri-lankische Staat sei nicht schutzwilling.

#### **D.**

**D.a** Mit Zwischenverfügung vom 23. Oktober 2014 stellte der damals zuständige Instruktionsrichter fest, dass der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten dürfe. Gleichzeitig forderte er den Beschwerdeführer auf, bis zum 7. November 2014 eine Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung einzureichen, ansonsten die Erhebung eines Kostenvorschusses vorbehalten werde. Des Weiteren forderte er die damalige Rechtsvertreterin auf, bis zum 7. November 2014 das Erfüllen der Voraussetzungen für die Ernennung zur amtlichen Rechtsbeiständin zu belegen oder eine andere Person vorzuschlagen.

**D.b** Mit Eingabe vom 7. November 2014 reichte der Beschwerdeführer eine vom 29. Oktober 2014 datierende Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung ein. Zudem schlug er Franziska Halm als Rechtsbeiständin vor.

**D.c** Mit Zwischenverfügung vom 12. November 2014 hiess der Instruktionsrichter die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung gemäss Art. 110a Abs. 1 und 3 AsylG gut und ordnete Franziska Halm dem Beschwerdeführer als unentgeltliche Rechtsbeiständin bei.

**E.**

In seiner Vernehmlassung vom 9. Dezember 2014 beantragte das BFM die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer äussere in der Beschwerde erstmals die Vermutung, es könnte sich bei den unbekanntenen Personen um EPDP-Anhänger gehandelt haben. Angesichts des Bekanntheitsgrads der EPDP erstaune es, dass er zuvor keinerlei Vermutung, welcher Gruppierung diese Personen angehört hätten, habe äussern können. Es entstehe der Eindruck, er habe sich erst im Hinblick auf die Beschwerde Gedanken darüber gemacht. Indes wäre zu erwarten gewesen, dass er sich trotz des jungen Alters bereits früher damit auseinandergesetzt hätte. Durch dieses nachgeschobene Vorbringen werde die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Bedrohung bekräftigt. Die Plakataktion habe er bei der ergänzenden Anhörung trotz mehrmaliger Aufforderung zur Schilderung seiner Aktivitäten mit keinem Wort erwähnt. Erst als er direkt darauf angesprochen worden sei, habe er bestätigt, Flugblätter aufgeklebt zu haben, jedoch angegeben, dies sei nicht bei der ersten Begegnung gewesen. Der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt der angeblichen Überfälle fast (...) Jahre alt gewesen, weshalb anzunehmen sei, dass sein Erinnerungsvermögen bereits vollständig ausgeprägt gewesen sei. Es bestehe deshalb kein Anlass zur Annahme, er habe sich wegen seines jungen Alters bei der ergänzenden Anhörung nicht mehr an Einzelheiten erinnern können.

**F.**

In seiner Replik vom 29. Dezember 2014 entgegnete der Beschwerdeführer, er wisse bis heute nicht, welcher Gruppierung die ihn bedrohenden Personen angehören würden. Er habe aber mit seiner Rechtsvertreterin versucht zu eruieren, um welche Organisation es sich handeln könnte. Nach der Analyse von Länderberichten liege die Vermutung nahe, dass es sich um die EPDP handle. Es sei notorisch, dass die tamilische Bevölkerung im Norden Sri Lankas auch nach dem Kriegsende durch Militär, Polizei oder paramilitärische Gruppierungen eingeschüchtert werde. Das Risiko einer Entführung oder Festnahme sei gross. Tamilische Familien würden sich deshalb bemühen, nicht aufzufallen. Es sei daher verständlich, dass er Nachforschungen, die seine Familie in Gefahr hätten bringen können, unterlassen habe. Die Ereignisse hätten ihn traumatisiert. Er leide

noch heute an Alpträumen und Kopfschmerzen. Das Erleben traumatischer Vorfälle könne das Erinnerungsvermögen beeinträchtigen. Da er im Alltag dank der Unterstützung von Verwandten gesundheitlich nicht beeinträchtigt sei, habe er bislang auf eine psychiatrische Abklärung einer allfälligen Traumatisierung verzichtet. Er werde in Sri Lanka weiterhin gesucht. Unbekannte hätten mehrmals bei seiner Familie nach ihm gefragt und das Haus durchsucht; letztmals am 28. November 2014 und 4. Dezember 2014, an vorangehende Daten könne sich seine Mutter nicht erinnern.

**G.**

Mit Eingabe vom 25. März 2015 (Datum Poststempel) informierte die Rechtsvertreterin darüber, dass sie ihre Tätigkeit bei der Freiplatzaktion aufgabe und das Mandat von G. \_\_\_\_\_ weitergeführt werde.

**H.**

Mit Eingabe vom 3. Juli 2015 reichte der Beschwerdeführer einen Bericht betreffend die Abklärung seines psychischen Zustands vom 1. Juli 2015 ein.

**I.**

**I.a** Mit Zwischenverfügung vom 17. Juli 2015 teilte der Instruktionsrichter mit, dass die Eingabe vom 25. März 2015 als Antrag von Franziska Halm auf Widerruf ihrer Bestellung als amtliche Rechtsbeiständin entgegengenommen und über diesen zu einem späteren Zeitpunkt befunden werde. Weiter stellte er fest, dass G. \_\_\_\_\_ die Anforderungen von Art. 110a Abs. 3 AsylG nicht erfülle, und forderte den Beschwerdeführer auf, bis zum 3. August 2015 eine andere Person zu bezeichnen, ansonsten über die Frage der Rechtsverbeiständung aufgrund der Aktenlage entschieden werde.

**I.b** Mit Eingabe vom 3. August 2015 beantragte der Beschwerdeführer die Einsetzung von H. \_\_\_\_\_ als amtliche Rechtsbeiständin.

**I.c** Mit Zwischenverfügung vom 5. August 2015 stellte der Instruktionsrichter fest, dass H. \_\_\_\_\_ die Anforderungen von Art. 110a Abs. 3 AsylG nicht erfülle, weshalb er den Antrag um deren Einsetzung abwies. Gleichzeitig wies er den Antrag von Franziska Halm auf Widerruf ihrer Bestellung als amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers ab.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

**1.2** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.3** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **2.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **3.**

**3.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E.3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

**3.2** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2, 2010/57 E. 2.3).

#### **4.**

**4.1** Die Vorinstanz erachtete die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, wonach er im März 2012 von Unbekannten aufgefordert worden sei, sich ihrer Gruppierung anzuschliessen, was er abgelehnt habe, weswegen er einen Monat lang eingeschüchtert worden sei und weiterhin gesucht werde, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten.

**4.2** Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den fluchtauslösenden Ereignissen nicht zu überzeugen vermögen. Seine diesbezüglichen Schilderungen vermitteln kein stimmiges Bild. Auf Beschwerdeebene vermag der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Unstimmigkeiten nichts Substanzi-

elles entgegensetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen nicht auszuräumen. So kann der in der Beschwerdeeingabe vom 17. Oktober 2014 geäußerten Auffassung, es sei angesichts seines jugendlichen Alters und des Zeitablaufs verständlich, dass er bei der ergänzenden Anhörung vergessen habe zu erwähnen, dass er Fotos mit verstorbenen Menschen habe aufhängen müssen, nicht gefolgt werden. Weder das Alter des Beschwerdeführers noch der Zeitablauf vermögen das Vergessen eines so wesentlichen Sachverhaltselements zu erklären. Der Beschwerdeführer wurde bei der ergänzenden Anhörung vom 13. August 2014 wiederholt explizit nach konkreten Aktivitäten gefragt. Trotz dieses Impulses gab er abweichend von den bisherigen Ausführungen an, er sei – abgesehen vom Gruppenbeitritt – zu keinerlei konkreten Taten aufgefordert worden, habe nie etwas für diese Personen gemacht und sich auch nicht vorstellen können, was von ihm bei einem Gruppenbeitritt verlangt werden könnte (vgl. A16 S. 6 F54-57, S. 8 F84). Auf Vorhalt der zuvor geltend gemachten Plakataktion verstrickte er sich zugleich in einen neuerlichen Widerspruch, indem er nun zu Protokoll gab, er habe die Fotos zwar aufgehängt, aber nicht bei der ersten Begegnung (vgl. A16 S. 11 F115). Es dürfte indes nicht nur erwartet werden, dass er sich an die besagte Aktion zu erinnern vermöchte, sondern auch, dass er sie widerspruchsfrei wiedergeben kann, zumal er sie unter Zwang ausgeführt habe, so dass sie sich gut im Gedächtnis eingepägt haben dürfte. Sein Einwand in der Beschwerdeeingabe vom 17. Oktober 2014, die Aktion sei für ihn nur eine von vielen Schikanen gewesen, vermag nicht zu überzeugen, habe es sich dabei doch um die einzige Aktivität gehandelt, die er ausgeführt habe, so dass eine widerspruchsfreie Schilderung erwartet werden dürfte. Obwohl der Beschwerdeführer während eines Monats fast täglich angehalten worden sei, vermochte er zur Identität der Verfolger und deren Gruppierung keinerlei Angaben zu machen. Seine diesbezüglichen Ausführungen blieben gänzlich substanzlos. Es erscheint jedoch unrealistisch, dass er bei den unzähligen Treffen nie etwas über die betreffende Gruppierung und deren Aktivitäten erfahren habe, wenn er doch zu einer Mitgliedschaft hätte überredet werden sollen. Zudem wäre anzunehmen, dass von Seiten der Eltern oder des Dorfvorstehers eine Vermutung, wer hinter den Vorfällen stecken könnte, geäußert worden wäre. Aber auch nach den geltend gemachten Hausbesuchen vom 3. September 2013 und im Mai 2014 antwortete der Beschwerdeführer bei der ergänzenden Anhörung vom 13. August 2014 auf die Frage, ob er eine Vermutung habe, welcher Organisation die unbekannt Verfolger angehört haben könnten, mit „keine Ahnung“ (vgl. A16 S. 8 F79 und F81). Die auf Beschwerdeebene erstmals geäußerte Vermutung, es habe sich wohl um Anhänger der regierungsfreundlichen EPDP

gehandelt, da bekannt sei, dass diese immer nach neuen Mitgliedern suche, ist somit eine reine Mutmassung. Im Übrigen stellte der Beschwerdeführer diese Vermutung wiederum selbst in Frage, gab er gegenüber dem Psychologen, den er in der Schweiz aufsuchte, doch an, er sei von mutmasslichen LTTE-Anhängern – und nicht von regierungsfreundlichen EPDP-Mitgliedern – verfolgt worden (vgl. eingereichtes Schreiben vom 1. Juli 2015). Damit bleiben seine Vorbringen zur Identität und Gruppierung der angeblichen Verfolger unsubstanziert. Schliesslich vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 17. Oktober 2014, die widersprüchlichen Angaben zu den Hausbesuchen und dem Gespräch mit dem Dorfvorsteher würden auf Missverständnissen beruhen, nicht zu überzeugen. Im Anhörungsprotokoll vom 13. August 2014 finden sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, es sei bei der ergänzenden Anhörung zu entsprechenden Missverständnissen gekommen. Die diesbezüglich an den Beschwerdeführer gerichteten Fragen waren klar formuliert (vgl. A16 S. 9 F86, S. 10 F102-105) und er hat den Dolmetscher laut seinen Angaben gut verstanden (vgl. A16 S. 1 F1). Nach der Rückübersetzung hat er die Richtigkeit seiner Aussagen unterschriftlich bestätigt (vgl. A16 S. 15) und auch die Hilfswerksvertretung hat keine Bemerkungen angebracht, welche auf Verständigungsschwierigkeiten hindeuten würden (vgl. A16 S. 16). Damit bleiben die nicht übereinstimmend geschilderten Hausbesuche und die widersprüchlichen Angaben zum Aufsuchen des Dorfvorstehers unerklärlich. Die Angabe des Beschwerdeführers bei der ergänzenden Anhörung, seine Eltern hätten die Verfolger vor seiner Ausreise nie gesehen (vgl. A16 S. 8 F83), steht in klarem Widerspruch zur vorhergehenden Aussage, sein Vater sei von den Verfolgern zu Hause aufgesucht worden, als er im Spital in D. \_\_\_\_\_ gewesen sei (vgl. A5 S. 7, A8 S. 5 F29). Diesen erheblichen Widerspruch kann der Beschwerdeführer mit den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben nicht auflösen. Im Übrigen vermag er nicht darzulegen, weshalb die „Gruppierung“ anfangs September 2013 plötzlich wieder ein Interesse an ihm gehabt haben sollte, wenn sie ihn während der fast eineinhalb Jahre zuvor nie (mehr) gesucht habe.

Angesichts der widersprüchlichen, unsubstanzierten und unrealistischen Schilderungen kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er bis zum heutigen Zeitpunkt wegen der Nichtbefolgung einer im März 2012 von unbekanntem Personen ausgesprochenen Aufforderung, sich einer – nicht spezifizierten – Gruppierung anzuschliessen, gesucht werde. Den undatierten Brief der Mutter hat das BFM zutreffend als Gefälligkeitschreiben qualifiziert. Das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben

der „(...)“ in D. \_\_\_\_\_ vom 1. September 2014 vermag – ungeachtet der Frage der Echtheit dieses Dokuments, das im Formulkopf mehrere Schreibfehler aufweist (vgl. „[...]“, „[...]“) – die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers ebenfalls nicht zu belegen, gibt es diese doch lediglich noch einmal wieder, wie der Verfasser sie von der Mutter des Beschwerdeführers vernommen habe. Im Übrigen stimmt die darin enthaltene Angabe, der Beschwerdeführer sei auf dem Schulweg von bewaffneten Jugendlichen („armed youths“) bedroht worden, nicht mit den Ausführungen des Beschwerdeführers selbst überein, hatte er doch zu Protokoll gegeben, keine Waffen bei den betreffenden Personen gesehen zu haben (vgl. A16 S. 13 F141).

**4.3** Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Mit den allgemeinen Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben zur Lage der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka nach dem Ende des Bürgerkriegs vermag der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung seiner Person darzulegen.

**4.3.1** Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O.,

E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

**4.3.2** Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der seinen Angaben zufolge vor der Ausreise aus Sri Lanka keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe (vgl. A16 S. 11 F111) und nie inhaftiert gewesen sei (vgl. A5 S. 7), einer Risikogruppe angehört. Es besteht kein Anlass zur Annahme, er wäre ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten. Auch lässt er kein Profil erkennen, welches für ein potentiell Verfolgungsinteresse seitens der heimatlichen Behörden sprechen könnte. Allein die Verwandtschaft mit einer (Verwandten), die vor der Geburt des Beschwerdeführers bei den LTTE gewesen und im Jahr (...), als der Beschwerdeführer erst (...)-jährig war, gestorben sei, lässt nicht auf ein Profil schliessen, das den Beschwerdeführer angesichts der heutigen Situation in Sri Lanka als in asylrechtlich relevanter Weise gefährdete Person erscheinen lassen würde, zumal weder er noch seine Eltern und Geschwister sich je politisch betätigt hätten.

**4.4** Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat damit das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

## **5.**

**5.1** Lehnt das BFM respektive SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

**5.2** Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

**6.**

**6.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM respektive SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

**6.2** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

**6.2.1** So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**6.2.2** Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung

ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen im Asylpunkt nicht gelungen. Er gehört keiner in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft relevanten Risikogruppe an, weshalb nicht davon auszugehen ist, ihm drohe im Rahmen der routinemässigen Überprüfung bei der Rückkehr eine unmenschliche Behandlung. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2).

**6.2.3** Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

**6.3** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

**6.3.1** Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Im heutigen Zeitpunkt herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Lagebeurteilung vor (vgl. dort E. 13.2-13.4). Demzufolge ist für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und diese erst nach Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 verlassen haben, der Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet in Fortführung der Praxis von BVGE 2011/24 als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie auf die gleiche oder eine gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen können, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht hat.

**6.3.2** Der Beschwerdeführer stammt aus C. \_\_\_\_\_ im Distrikt D. \_\_\_\_\_ (Nordprovinz). Er hat dort seinen Angaben zufolge bis zu seiner Ausreise im April 2012 mit den Eltern und Geschwistern zusammengelebt und in

D.\_\_\_\_\_ die Schule besucht. Der Beschwerdeführer verfügt damit in der Nordprovinz über ein tragfähiges Beziehungsnetz und es ist davon auszugehen, dass er im Falle seiner Rückkehr im Wesentlichen dieselbe Wohn- und Lebenssituation wie vor der Ausreise antreffen wird. Im Übrigen darf von dem jungen, ledigen und über schulische Bildung verfügenden Beschwerdeführer, der in der Schweiz Arbeitserfahrung als (...) erwerben konnte (vgl. A16 S. 13 F135 f.), auf längere Sicht auch erwartet werden, dass er sich in wirtschaftlicher Hinsicht eingliedern können. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ([...] [vgl. ärztliches Schreiben vom 1. Juli 2015]) stellen keine Vollzugshindernisse dar und lassen sich bei Bedarf auch im Heimatland des Beschwerdeführers behandeln. Es liegen somit keine Gründe für die Annahme vor, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung zu werten wäre.

**6.3.3** Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch zumutbar.

**6.4** Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

**6.5** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

## **7.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **8.**

**8.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 12. November 2014 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kosten-erhebung abzusehen.

**8.2** Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Die Rechtsvertreterin reichte mit der Beschwerdeeingabe vom 17. Oktober 2014 eine Kostennote ein. Die aufgeführte Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.– ist praxisgemäss nicht zu vergüten. Auch im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand nicht vollumfänglich als angemessen. Für den seither angefallenen Aufwand wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Aufwand für die Schriftenwechsel zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 2000.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Der Rechtsvertreterin wird zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2000.– zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Nina Spälti Giannakitsas

Susanne Burgherr

Versand: